

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 19 (1957)
Heft: 10

Artikel: Die Haftbarkeit des Traktoreigentümers
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Haftbarkeit des Traktoreigentümers

Im Oktober 1954 führte ein Neuenburger Landwirt Z. mittels dreier von einem Traktor gezogenen Wagen eine Rübenfuhr zum Bahnhof. Zwei Mann waren mit der Handhabung der Bremse der Anhänger beauftragt, der Arbeitgeber Z. sass auf der Deichsel des hintersten Wagens. Ein im Dienste des Z. stehender Landwirtschaftsarbeiter C., der die Fuhr ebenfalls zu begleiten hatte, plazierte sich auf die Deichsel des zweiten Anhängers. Im Verlaufe der Fahrt verlor er das Gleichgewicht, fiel herab, wobei die beiden nachfolgenden Wagen über ihn hinwegfuhren und ihn schwer verletzten. Die vom Arbeitgeber für seine Arbeiter eingegangene Versicherung gegen Unfall deckte einen Teil des von C. erlittenen Schadens, für den ungedeckten Teil belangte der Arbeiter den Dienstgeber vor den neuenburgischen Gerichten. Klagegrundlage bildeten die Art. 339 und 47 Obligationenrecht (OR). Der Dienstgeber wurde daraufhin zur Bezahlung von rund Fr. 4800. Schadenersatz verurteilt, worauf der Beklagte Z. gegen dieses Urteil des Neuenburger Kantonsgerichtes Berufung einlegte, indem er Abweisung der Klage beantragte. Demgegenüber schloss sich der Kläger C. der Berufung an und verlangte erhöhte Zusprache des Schadenersatzes, das heisst Fr. 17 000.

Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat die Hauptberufung abgewiesen, die Anschlussberufung in dem Sinne geschützt, dass der Landwirt Z. verurteilt wurde, dem Kläger C. statt bloss Fr. 4800 eine Summe von Fr. 7644 zu entrichten. Wie den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz entnommen werden konnte, handelte es sich beim verunfallten Arbeiter nicht um einen erfahrenen landwirtschaftlichen Arbeiter. Es frug sich nun, ob der Arbeitgeber für genügende Schutzmassnahmen im Sinne des Art. 339 OR gesorgt hatte (BGE 56 II S. 280; 60 II S. 118 62 II S. 157). Dabei ist klar, dass der Dienstherr die Dienstnehmer nicht speziell auf ganz offensichtliche Gefahren aufmerksam machen muss, von denen sie sich ebensogut Rechenschaft abzulegen vermögen wie er selber.

Falls nun ein Arbeitnehmer sich Gefahren aussetzt, die er zwar ebensogut wie der Meister hätte bemerken können, so darf der Dienstherr doch nicht passiv bleiben, weil Art. 399 OR ihn verpflichtet, ein unvorsichtiges Verhalten seines Arbeiters zu verhindern. Im vorliegenden Falle musste der Dienstherr Z. als erfahrener Landwirt wissen, dass es gefährlich ist, sich auf die Deichsel eines fahrenden Anhängers zu setzen, weil man dabei leicht das Gleichgewicht verlieren, herunterfallen und von den Rädern des Gefährts erfasst werden kann. Der Verunfallte C. hatte keine Ursache, sich auf die Deichsel zu setzen, da er während der Fahrt nichts zu tun hatte, darum ebensogut auf einem Anhänger, wo er geringerer Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, hätte Platz nehmen können. Es war darum Pflicht des Arbeitgebers, seinen Landwirtschaftsarbeiter davon abzuhalten, sich auf die Deichsel zu

setzen, wie es ihm gemäss Art. 399 OR billigerweise zuzumuten war. Stattdessen verhielt er sich still, ja nahm ebenfalls auf einer Deichsel Platz, derweise seinem Knecht ein schlechtes Beispiel gebend. Z. hat daher seine Pflicht nicht erfüllt und es trifft ihn ein Verschulden. Mag es auf dem Lande auch üblich sein, sich auf die Deichsel zu setzen, so vermag das den Meister Z. nicht zu entschuldigen, da der Dienstherr sich nicht auf eine Unsitte berufen kann (BGE 57 II S. 66; 60 II S. 223). Die Unterlassung des Dienstherrn steht auch in adaequatem Kausalzusammenhang mit dem Unfall. Andererseits kann die Haftbarkeit des Arbeitgebers nur in den Fällen der Art. 43 ff. OR herabgemindert werden (vgl. Art. 99, Abs. 3 OR). Da aber im heutigen Falle die Voraussetzungen des Art. 339 OR erfüllt sind, haftet der Beklagte Z. grundsätzlich für den vom Kläger C. erlittenen Schaden.

Der kantonale Richter hat dazu aber ein Mitverschulden des Klägers C. angenommen und deswegen in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR den Beklagten nur zur Leistung eines Viertels des festgestellten Schadens verurteilt, was C. mit Fug angefochten hat. Zweifellos musste sich der Verunfallte von der mit dem Deichselsitzen verbundenen Gefahr Rechenschaft geben, obwohl er nicht ein erfahrener Landwirtschaftsarbeiter war, was ihn nicht entschuldigen kann. Diese Gefahren sind jedem normal entwickelten Erwachsenen bekannt und konnten auch dem zwanzigjährigen C., dessen volle Zurechnungsfähigkeit nie in Zweifel gezogen worden war, nicht entgehen. Dieses Verschulden des C. ist aber auf keinen Fall grösser als dasjenige des Arbeitgebers Z., erklärt das Bundesgericht, sondern erscheint vielmehr gleich gross, so dass jede der Prozessparteien die Hälfte des von der Versicherung nicht vergüteten Schadens übernehmen muss.

Nachdem die Expertise die teilweise Dauerinvalidität des Verunfallten C. auf 17 % bewertet hatte, schloss sich der kantonale Richter bei der Abschätzung des Schadens dieser Auffassung an. C. aber hatte auch noch Zusage von Genugtuung neben dem Schadenersatz beantragt, die der Richter unter Abstellung auf die besonderen Umstände nach Art. 47 OR gewähren kann. Im vorliegenden Falle war eine Genugtuung nicht gerechtfertigt, da die durch den Unfall verursachte Teilinvalidität des Klägers nicht sehr schwerwiegend ist und andererseits das Verschulden des Landwirts Z. nicht als schwer betrachtet werden kann, so dass die von der Rechtsprechung des Bundesgerichts geforderten Voraussetzungen für eine Genugtuung hier nicht erfüllt waren.

Dr. C. Kr.

**Die nächste Nummer der «IMA-MITTEILUNGEN»
erscheint als Doppelnummer (Nr. 10-11/57). Sie wird wertvolle Hinweise über
die um und in landwirtschaftlichen Gebäuden vorzukehrende Sicherheits-
massnahmen enthalten.**

Die Redaktion.